

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
<b>Herausgeber:</b>	Lehrpersonen Graubünden
<b>Band:</b>	12 (1952-1953)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte officiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gung mitzuwirken. Unsere Jubiläumsvergünstigung kann daher für Reisen ins Unterland leider nicht angewendet werden. Um so mehr dürfte Anlaß sein, daß unsere Schüler einmal die entferntesten Teile unseres Kantons aufsuchen.

Unsere Stationen oder unser Reisedienst in Chur stehen Ihnen für jede weitere Auskunft, Taxberechnung oder Ausarbeitung von Reisevorschlägen gerne zur Verfügung.

Indem wir hoffen, daß auch Ihre Schulkasse von der besonderen Taxermäßigung Gebrauch machen werde, begrüßen wir Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Der Direktor der Rh.B.: *Dr. P. Buchli.*

### Bücherschau

**Hörburger-Simonic:** Handbuch der Pädagogik, 2. Band: Pädagogische Psychologie. Verlag für Jugend und Volk, Wien 1951 (zirka Fr. 10.—).

Alle Bildung muß versuchen, vom Kind auszugehen, das Auffassungs- und Denkvermögen, das Weltbild, die Interessenrichtungen, kurz: die seelische Haltung einer bestimmten Altersstufe zu berücksichtigen. Im Suchen nach einem psychologisch fundierten Unterricht bietet die «Pädagogische Psychologie», die von zwei österreichischen Schulinspektoren verfaßt wurde, gute Hilfe. Sie will also nicht die seelischen Tatsachen als solche darlegen, sondern das Seelenleben des Kindes der verschiedenen Entwicklungsstufen und die Beziehungen Erzieher — Zögling. Auch Wege zur Erfassung und Beurteilung der Individualitäten und Charaktere werden skizziert, wie Intelligenz-, Entwicklungs- und Charaktertests, ohne freilich in diesem Rahmen genügend in die verschiedenen Verfahren einführen zu können. Für den Lehrer wertvoll sind ferner die Abschnitte über schulpsychologische Fragen, wie Interesse und Fleiß, Spiel, Entwicklung der Sprache, des Zeichnens usf.

Die Problemstellung im großen und ganzen also ist gut, und das Buch wirft eine Fülle interessanter Fragen auf. Freilich dürfte der Aufbau in den einzelnen Kapiteln etwas klarer gegliedert sein. Verschiedentlich werden einzelne Probleme nur zum Teil erörtert, tauchen dann später wieder auf, statt daß sie im Zusammenhang behandelt würden (z. B. das Flegelalter oder die negative Phase bei Knaben und Mädchen). Gelegentlich leidet das «geistige Band» etwas unter dem Vielerlei der Einzelfragen. Daß der Schweizer Psychologe Piaget als Franzose dem Leser vorgestellt wird, wollen wir verzeihen, aber immerhin berichtigen. Gerne sähen wir dagegen — im Verhältnis zu all den vielen Namen, die angeführt werden — eine stärkere und objektivere Würdigung Pestalozzis, der sonst doch immerhin im deutschen Sprachgebiet und auch darüber hinaus als reinste Inkarnation echten Erziehergeistes erkannt wird. Daß Pestalozzi «fast gänzlich das Verständnis für wirtschaftliche Werte fehlte», kann behaupten doch nur, wer dessen Werk, in dem das Wirtschaftlich-Soziale einen breiten Raum einnimmt, recht mangelhaft kennt.

Aber immerhin, das Buch erfreut uns in der Fragestellung der Hauptabschnitte. Es ist anregend und belehrend. Rühmend hervorheben möchten wir zum Schluß noch die Skizzen, Tabellen und graphischen Darstellungen.

C. B.

### Amtlicher Teil / Parte officiale

#### Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

#### Pubblicazioni del Dipartimento dell' educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell' educazione

#### Lehrerstellvertretung bei Militärdienst

An die Kosten der Stellvertretungen der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer wurden bisher Bundes- und Kantonsbeiträge ausgerichtet. Im Hinblick auf die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung), die auf 1.1.53 in Kraft getreten ist,

hat der Bund auf den gleichen Zeitpunkt die bisherigen Bundesbeiträge für diesen Zweck aufgehoben. Entsprechend hat der Kanton die gleichen Beiträge, die nur eingeführt worden waren, um den Bundesbeitrag zu erhalten, ebenfalls eingestellt (KRB Nr. 532/1953). An Lehrerstellvertretungen während des Militärdienstes werden daher keine Beiträge mehr ausgerichtet.

#### **Supplenza di maestri in servizio militare**

Finora sono stati accordati sussidi federali e cantonali alle spese per la supplenza di maestri chiamati a prestare servizio nei corsi militari d'istruzione quali sottufficiali o ufficiali. In vista dell'indennità per perdita di guadagno ai militari (Ordinamento sull'indennità per perdita di guadagno), entrata in vigore il 1º gennaio 1953, la Confederazione ha cessato di passare a contare da quella data i sussidi federali che fino allora venivano elargiti per tale scopo. Agendo di conseguenza, il Cantone ha parimente abolito i medesimi sussidi che da parte sua venivano dati unicamente al fine di conseguire il contributo federale (decreto governativo No. 532/1953). Dunque nessun sussidio viene più accordato per supplenze di maestri durante la prestazione di servizio militare.

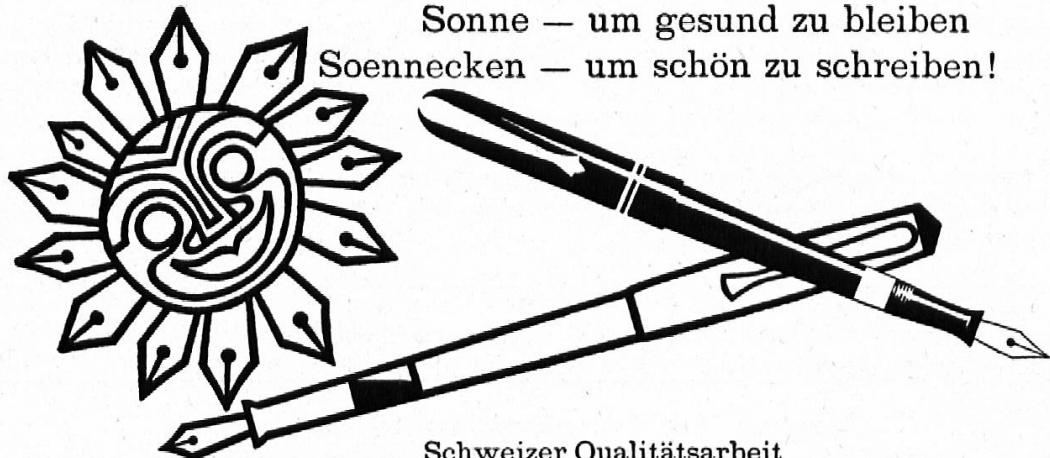
Chur, im Juni 1953.

Das Erziehungsdepartement.

#### **Gesucht junger, protestantischer Lehrer**

vom 15. Juli bis Dezember 1953 für Privatstunden an 3 Kinder (1. und 3. Primarklasse)

Offerten gef. an **R. Candrian-Bon, Suvretta House, St. Moritz**



Schweizer Qualitätsarbeit

Von Fr. 15.50 bis 31.-

**SOENNECKEN**